

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00700 vom 31. Juli 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00700

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00700 du 31 juillet 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00700 del 31 luglio 2013

Regeste

Personalrecht; Änderungsverfügung | Die Stellen der kantonalen Verwaltung werden Richtpositionen zugeordnet, die nach dem Verfahren der vereinfachten Funktionsanalyse in eine oder mehrere Lohnklassen eingereiht werden (E. 3.1). Wird eine Stelle einer anderen Richtposition in einer höheren Lohnklasse zugeordnet, besteht kein gesetzlicher Anspruch auf stufengleiche Überführung (E. 3.3). Die zusätzlichen Aufgaben der Beschwerdeführerin wurden schon im Rahmen der Einstufung in der bisherigen Lohnklasse berücksichtigt, weshalb das Amt für Jugend und Berufsberatung sein Ermessen nicht verletzte, wenn es die Beschwerdeführerin in der höheren Lohnklasse entsprechend der bisherigen Entlohnung einreichte (E. 3.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

In personalrechtlichen Streitigkeiten, die einen – wie hier (vgl. vorne 1.2) – Fr. 30'000.- übersteigenden Streitwert aufweisen, sind den Parteien nach § 65a Abs. 3 e contrario VRG Gerichtskosten aufzuerlegen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und kann diese keine Parteientschädigung erhalten (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG; § 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Da die Beschwerde einen Fr. 15'000.- übersteigenden Streitwert aufweist, ist nachfolgend auf die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu verweisen (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.